

# RS Vwgh 2002/4/25 2001/15/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §34 Abs4;

### Rechtssatz

Die Betrachtung, steuerlich nur die Hälfte des Unterhalts zu berücksichtigen, kann als Selbstbehalt eigener Art angesehen werden und steht daher nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Einkommensteuer.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001150200.X01

### Im RIS seit

14.08.2002

### Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)